

4289/AB XXI.GP

Eingelangt am: 15.11.2002

BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Die Abgeordneten Mag. Maier und Genossinnen haben am 19. September 2002 unter der Nr. 4315/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Grenzüberschreitender Taxiverkehr und Schlepperei" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Angelegenheiten der Vollziehung ausländerrechtlicher Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland fallen ebenso wenig in den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Inneres wie solche des österreichischen Gelegenheitsverkehrsgesetzes. Ich ersuche daher um Verständnis darum, wenn ich in dieser Angelegenheit im Folgenden lediglich eine Stellungnahme der Polizeidirektion Traunstein zu Kenntnis bringe.

Demnach reiste der Lenker des Salzburger Taxi's am 27. Juli 2002 um 17.05 Uhr über den ehemaligen Grenzübergang Freilassing-Saalbrücke nach Deutschland ein. Das Fahrzeug mit zwei Insassen wurde am Bahnhof Freilassing angehalten. Dabei wurde festgestellt, dass der Taxi-Lenker nur seinen österreichischen Führerschein mitführte und sein Fahrgast, ein jugoslawischer Staatsangehöriger, keinen Reisepass vorweisen konnte, sondern nur eine ausländerrechtliche Duldung der Hansestadt Hamburg besaß, deren Gültigkeit jedoch durch die Ausreise und den Aufenthalt in Österreich erloschen war. Eine legale Rückkehr nach Deutschland wäre mit diesem Dokument nicht möglich gewesen.

Es führten somit weder der österreichische Taxilenker, noch sein jugoslawischer Fahrgast die zur Einreise nach Deutschland erforderlichen gültigen Reisedokumente mit.

Der Taxilenker wurde in der Folge wegen des Verdachts der Beihilfe zur unerlaubten Einreise des jugoslawischen Staatsangehörigen als Beschuldigter einvernommen und gegen Zustellungsvollmacht entlassen. Das Strafverfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft Traunstein mit Verfügung vom 10. September 2002 wegen nicht ausreichenden Tatverdachts eingestellt. Bei Grenzüberschreitendem Verkehr aus Bayern nach Österreich besteht durchaus eine ähnliche Problemlage.

Zu Frage 4:

Für die Beurteilung der Frage der Rechtmäßigkeit von Einreise nach und Aufenthalt in Österreich sind primär die einschlägigen EU-Rechtsakte und die Bestimmungen des österreichischen Fremdengesetzes maßgebend. Die auf der Grundlage von § 28 FrG zur Erleichterung des Reiseverkehrs mit jedem Nachbarstaat Österreichs abgeschlossenen Abkommen regeln im Wesentlichen die Voraussetzungen für die visumfreie Einreise und die Dauer des möglichen Aufenthalts. Darüber hinaus werden in den meisten dieser Abkommen noch jene Dokumente festgelegt, mit denen die gemeinsame Grenze überschritten werden kann.

Zu Frage 5:

Im Lichte der Beschlüsse des Europäischen Rats von Sevilla, mit denen der Bekämpfung der illegalen Migration höchste Priorität eingeräumt wurde, wäre eine derartige Ausnahmeregelung nicht zu rechtfertigen.

Zu Frage 6:

Die rechtliche Situation im Bereich des grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Taxiverkehrs ist eindeutig. Eine Empfehlung in der angesprochenen Richtung wäre daher weder sinnvoll noch praxisbezogen.

Tatsächlich wird eine Vielzahl von Taxifahrten nach Deutschland völlig problemlos durchgeführt. Im ersten Halbjahr 2002 gab es nach Auskunft der Polizeidirektion Traunstein lediglich neun Taxifahrten, bei denen es zu Amtshandlungen wegen der Einreise von Fremden gekommen ist, die nicht zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt waren. Darunter waren sogar Fälle, bei denen Taxilenker von sich aus die Polizei auf die Einreise von "Illegalen" aufmerksam machten.

Als Vorsichtsmaßnahme kann nur allen Taxilenkern empfohlen werden, sich bei Fahrten ins benachbarte Ausland davon zu überzeugen, dass die Fahrgäste über entsprechende Dokumente verfügen. Da grenzüberschreitende Fahrten sicherlich nicht den Regelfall darstellen, sollte die Frage, ob jeder Fahrgast über das für die Fahrt über die Grenze erforderliche Reisedokument verfügt, keine unzumutbare Belastung für den Taxilenker zu sein.

Zu Frage 7:

Die diesbezüglichen Vorschriften der Nachbarländer liegen nicht im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Inneres und sind mir auch nicht bekannt.